

Informationen zum Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

Große Hunde im Sinne des § 11 LHundG NRW

Große Hunde im Sinne des § 11 LHundG NRW sind Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Diese Hunde können allein wegen Ihrer Größe oder Ihres Gewichtes in bestimmten Gefahrensituationen Menschen oder Tieren erheblichen Schaden zufügen.

Aus diesem Grund dürfen diese Hunde innerhalb bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gebäuden, Schulen und Kindergärten, in Park-, Garten- und Grünanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten oder großen Menschenversammlungen **nur angeleint** geführt werden.

Ferner verpflichtet § 11 LHundG die Halterin/ den Halter eines „großen“ Hundes, diesen bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige wird vervollständigt durch die Vorlage folgender Unterlagen:

- Nachweis über eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro und für sonstige Schäden in Höhe von 250.000 Euro.
- Nachweis über eine Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip.
- Sachkundenachweis (siehe nächste Seite).
- Nachweis über die Zuverlässigkeit (siehe nächste Seite)

„Gefährliche Hunde“ im Sinne des § 3 oder „Hunde bestimmter Rasse“ gemäß § 10 LHundG NRW

Bei den in den §§ 3 und 10 aufgeführten Rassen handelt es sich um Hunde mit besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten, sodass an die Kenntnis und Zuverlässigkeit ihrer Halterinnen/Halter besondere Anforderungen gestellt werden.

Für Halterinnen/Halter dieser Hunde gelten ab dem **01. Januar 2003** die folgenden Vorschriften.

- Der Hund darf grundsätzlich nur noch **mit Maulkorb und angeleint** ausgeführt werden.
- Für das Halten des Hundes muss eine **ordnungsbehördliche Erlaubnis** beantragt werden.

Die Erlaubnis wird der antragstellenden Person erteilt, wenn

- sie das 18. Lebensjahr vollendet hat
- sie gegenüber der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt nachgewiesen hat, dass sie über das Wissen verfügt, das notwendig ist, um diesen Hund zu halten (Sachkunde)
- sie die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (Führungszeugnis)
- sie in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung ermöglichen.
- der Abschluss einer bestehenden Tierhalterhaftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro und für sonstige Schäden in Höhe von 250.000 Euro nachgewiesen wird.
- Der Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet ist.

Für Hunde nach § 3 gilt zusätzlich ein **Zuchtverbot**. Sie dürfen nur dann angeschafft werden, wenn ein **besonderes privates Interesse** für das Halten, die Ausbildung oder das Abrichten nachgewiesen wird.

Aufsichtspersonen dürfen den Hund nur führen, wenn Sie die erforderliche Sachkunde und die Zuverlässigkeit nachweisen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sind, den Hund sicher zu halten und zu führen. Die Aufsichtspersonen müssen ihre Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweisen.

Zu den gefährlichen Hunden nach § 3 LHundG gehören:

- Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier
- Kreuzungen der vorgenannten Hunde mit anderen Hunden
- Hunde bei denen aufgrund bestimmter Verhaltensweisen im Einzelfall eine Gefährlichkeit vermutet bzw. festgestellt wird.

Zu den Hunden besonderer Rassen gemäß § 10 Abs. 1 LHundG gehören:

- Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu
- Kreuzungen der vorgenannten Hunde untereinander sowie mit anderen Hunden

Erläuterung zur Sachkunde sowie Zuverlässigkeit gemäß Landeshundegesetz NRW

Als sachkundig im Sinne der LHundG NRW gelten:

- Personen, die als Nachweis der Sachkunde eine Bescheinigung einer/s durch die Tierärztekammer benannten Tierärztin/Tierarztes oder des amtlichen Tierarztes beim Veterinäramt der Kreisverwaltung vorlegen
- Tierärzte und Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden besitzen
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer
- Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen auszustellen
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, welche die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- Sie gelten auch als sachkundig, wenn Sie große Hunde mehr als drei Jahre vor In-Kraft-Treten des Hundegesetzes (vor dem 01.01.2000) gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlichen erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und dies der Ordnungsbehörde schriftlich versichert haben. Die Hundehaltung ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen (z. B. Tierpässe, Tasso-Anmeldungen, Hundesteuerbescheide, tierärztliche Bescheinigungen, Tierarztrechnungen etc.)

Die Zuverlässigkeit gemäß § 7 LHundG NRW kann nachgewiesen werden

- durch schriftliche Erklärung, der/des Hundehalterin/Hunderhalters, dass sie/er die für das Halten eines 20/40er Hundes erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW (nachfolgend abgedruckt) besitzt oder
- durch Vorlage eines Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister) (bei Hunden nach §§ 3 und 10 LHundG NRW zwingend erforderlich)

§ 7 Landeshundegesetz

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- und Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen
2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB)
3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat
4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben.
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Für weitere Informationen, steht Ihnen die Stadtverwaltung Bedburg unter der Telefonnummer 02272/402322, unter der E-mail Adresse g.ritz@bedburg.de oder im Rathaus Bedburg, Zimmer 21, gerne zur Verfügung.

Einen Vordruck zur Anzeige großer Hunde erhalten Sie auch bei der steuerlichen Anmeldung Ihres Hundes oder unter der Internetadresse www.bedburg.de